

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**I. Netzanschluss im Niederdruck (§§ 1 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Netzanschlüsse stehen im Eigentum der SWP und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bzw. des Gebäudes.

2. Haben die SWP vor Abschluss eines Netzanschlussvertrages eine Zustimmung zum Netzanschluss erteilt, erlischt diese Zustimmung nach Ablauf von einem Jahr, soweit die Zustimmung selbst keine andere Frist festlegt.

3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses beizubringen.

5. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m (ab Abzweig der Anschlussleitung an der Verteilleitung) nach den im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1) der SWP veröffentlichten Pauschalsätzen.

6. Die Netzanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Netzanschlusses mit der Versorgungsleitung, die Verlegung des Netzanschlusses bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Setzen der Gasmessanlage sowie die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise. Davon ausgenommen sind kostenpflichtige behördliche Auflagen. Diese werden zusätzlich zur Anschlusspauschale nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

7. Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrsparthenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt. Der Anschlussnehmer trägt die Einbaukosten für die Hauseinführung.

8. Bei Netzanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 50 oder einer Länge größer 30 m (ab Abzweig der Anschlussleitung an der Verteilleitung) trägt der Anschlussnehmer die gesamten Anschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand.

9. Treten während der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

10. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

11. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Netzanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten. Die SWP steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung. Die SWP behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z.B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

12. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an das Verteilernetz der SWP zu beantragen.

13. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Grundstückseigentümer ein Antrag auf Herstellung eines Neuanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss.

14. Es wird Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 geliefert.

15. Der Druck am Ausgang der Hauptabsperrrichtung bzw. des Gasdruckregelgerätes beträgt ca. 23 mbar (ü). Abweichende Drücke können vereinbart werden und sind Bestandteil des jeweiligen Netzanschlussvertrages mit dem Anschlussnehmer.

16. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

II. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Ist für den erstmaligen Anschluss die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich, ist von dem Anschlussnehmer neben den Netzanschlusskosten ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWP einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung ist gegeben, wenn sich der Leistungswert gegenüber dem vertraglichen Wert um mehr als 5 % erhöht.

3. Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 und 2 beträgt 50 % der nach § 11 NDAV ansetzbaren Kosten. Für die Leistungsanforderung gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist für den Anschlussnehmer kostenfrei.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten bzw. von der Beantragung gem. IV. 1. abhängig gemacht werden.

4. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für andere Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit der SWP wird ein Zuschlag gemäß „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1) erhoben.

V. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder -Anschlussnutzer zu vertretende vergebliche Anfahrt zur Leistungserbringung wird ein Entgelt gemäß „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1) erhoben.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

VII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch die SWP oder einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden von der SWP pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte bemessen sich nach dem „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1).

2. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (auch auf Kundenwunsch) erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP die Kosten nach dem „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1).

3. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VIII. Datenschutz

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 8530 Telefax: 03984 853199
E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Rechtsanwalt Markus Selent, Schwanebecker Chaussee 5, 13125 Berlin
Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558
E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlökation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

4.1 Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

4.2 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

4.3 Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4.4 Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

4.5 Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch

Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriften- und Kontaktdaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustelldienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:

8.1 Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);

8.2 Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

8.3 Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);

8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);

8.5 Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);

8.6 Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

8.7 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, verpflichtet sich der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefax: 03984 853199
E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

IX. Streitbeilegungsverfahren

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Die SWP ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de.

X. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Preisblatt Netzanschluss Gas

1. Netzanschlusspauschalen für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Netzanschluss mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.504,20	2.980,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	14,51	17,27
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

2. Netzanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 50 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 50 oder einer Anschlusslänge größer 30 m	Nach tatsächlichem Aufwand	
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	14,51	17,27
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	

3. Entgelte für einen vom Anschlussnehmer verursachten Wechsel einer Messeinrichtung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Wechsel einer Messeinrichtung bis BK-G4	100,00	119,00
Wechsel einer Messeinrichtung größer G4	Nach tatsächlichem Aufwand	

4. Entgelt für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird	Nach tatsächlichem Aufwand	

5. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung / Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Unterbrechung an vorhandener Trennvorrichtung nach § 24 NDAV	100,00	Unterliegt nicht USt.
Unterbrechung an vorhandener Trennvorrichtung i.A. eines Lieferanten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	100,00	119,00
Wiederherstellung der Versorgung an der Trennvorrichtung	105,00	124,95

Werden zur Unterbrechung bzw. zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. die physische Abtrennung des Netzanschlusses oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer physischen Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

6. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit, als Stundensatz	13,00	15,47

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

7. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Schriftliche Mahnung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Sperrandrohung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.

8. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.